

Sicherheitsdatenblatt VeMura Grundierung PRIMO

Erstellt: 08.10.2026 | VeMura

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: VeMura Grundierung PRIMO

Produktname: Wässrige Dispersions-Konzentrat (1:1 mit Wasser verdünnt)

Produktcode: 09.01

Verdünnung: 1:1 mit Wasser

Zusammensetzung des gebrauchsfertigen Produkts: 50 Gew.-% Ausgangsgrundierung + 50 Gew.-% Wasser

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendet als:

- Wässrige Haftgrundierung zur Vorbehandlung saugender mineralischer Untergründe
- Vorbehandlung vor dem Auftragen von Putzen, Spachtelmassen, Farben oder Beschichtungen
- Geeignet für professionelle Anwender und private Endverbraucher

Von der Verwendung abgeraten:

- Keine spezifischen Anwendungen bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Unternehmen: **VeMura Fama & Muschalla GbR**

Anschrift: **Hönowe Str. 35, 10318 Berlin, Deutschland**

Telefon: **01520 6632587**

E-Mail: **info@vemura.de**

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Giftnotruf Berlin (Giftinfo/Notfall): +49 30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gesundheitsgefahren:

- Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Physikalische Gefahren:

- Keine Einstufung als gefährlich.

Umweltgefahren:

- Nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Gefahrenhinweise:

- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP])

Signalwort: Gefahr

Gefahrpiktogramme:

- Entfällt

Gefahrenhinweise:

- Entfällt

Zusätzliche Angaben:

- EUH 208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on sowie ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Behandelte Ware gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur Gewährleistung der Haltbarkeit. Enthält Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz.
- VOC-Hinweis: Der VOC-Gehalt der unverdünnten Ausgangsgrundierung beträgt höchstens 0,1 %. Durch die 1:1-Verdünnung mit Wasser wird der VOC-Gehalt pro Liter Fertigprodukt weiter reduziert.

Sicherheitshinweise:

Prävention:

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P262: Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

- P305+P351+P338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P302+P352: Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P301+P330+P331: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P310: Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Entsorgung:

- P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Bestandteile	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentration (% m/m)	Einstufung (CLP)
Wässrige Polymerdispersion / Grundierung	-	-	ca. 50	Nicht als gefährlich eingestuft
Wasser	7732-18-5	231-791-2	ca. 50	Nicht eingestuft
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT)	2634-33-5	220-120-9	0 bis ≤ 0,015	H302, H315, H317, H318, H400
CMIT/MIT (3:1)	55965-84-9	-	0 bis < 0,00075	H301, H310, H314, H317, H318, H330, H400, H410

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

- Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Einatmen:

- Betroffene an die frische Luft bringen und für ruhige Atmung sorgen.
- Bei anhaltender Reizung, Husten oder Atembeschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

Hautkontakt:

- Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
- Keine Lösungsmittel verwenden.
- Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt:

- Sofort mehrere Minuten bei geöffneten Lidern mit viel Wasser spülen.
- Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen.
- Unverzüglich Augenarzt konsultieren.

Verschlucken:

- Mund gründlich ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen.
- Betroffene Person kein Essen oder Trinken geben, wenn bewusstseinsgetrübt.
- Sofort ärztlichen Rat einholen oder Giftinformationszentrum kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Verursacht Hautreizungen, Rötung, Brennen.
- Schwere Augenschädigung bis hin zu irreversiblen Schäden möglich.
- Reizung der Atemwege bei Einatmen von Staub/Aerosolen (Husten, Kratzen im Hals).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Augenexposition notfallmäßig augenärztlich versorgen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Lösungsmittel

Geeignete Löschmittel:

- Wassernebel
- CO₂
- Trockenpulver

Ungeeignete Löschmittel:

- Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Produkt ist nicht brennbar.
- Bei Brand in der Umgebung können zersetzungsbedingte Reaktionsprodukte (z. B. Calciumoxid) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Übliche Schutzausrüstung der Feuerwehr und umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staub/Aerosolbildung vermeiden.
- Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit inertem, absorbierendem Material (z. B. Sand, Erde) aufnehmen.
- In geeigneten, gekennzeichneten Behältern sammeln und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.
- Verunreinigte Bereiche mit viel Wasser nachreinigen, pH-Kontrolle beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- Entsorgungshinweise siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staub- und Aerosolbildung vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Hygienemaßnahmen: Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung einschließlich Unverträglichkeiten

- Behälter dicht geschlossen halten, trocken und frostfrei lagern.
- Vor Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Von Säuren, Lebensmitteln und Getränken fernhalten.
- Lagerklasse (LGK): 12 – Nicht brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Keine anderen als die in Abschnitt 1.2 genannten spezifischen Anwendungen bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Kontrollparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900 (Deutschland):

- Keine zusätzlichen arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte für das Fertigprodukt festgelegt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:

- Ausreichende Raum- oder Prozesslüftung sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Atemschutz: Bei Bildung von Aerosolen/Staub Halbmaske mit Filter P2.
- Handschutz: Nitrilkautschuk-Schutzhandschuhe (Schichtstärke > 0,11 mm, Durchbruchzeit > 480 min).
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille (Korbbrille) oder Gesichtsschutz.
- Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung, ggf. Schürze.

Hygienemaßnahmen:

- Kontaminierte Kleidung getrennt aufbewahren und vor Wiederverwendung waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand: Flüssig
- Farbe: Milchig weiß
- Geruch: Charakteristisch, gering
- pH-Wert (bei): ca. 8 bis 9 (gemessen gemäß konkreter Abfüllung)
- Dichte (bei): ca. 1,0 g/ml (gemessen gemäß konkreter Abfüllung)
- Wasserlöslichkeit: Vollständig mischbar
- Flammpunkt: Nicht entzündlich / nicht relevant
- VOC-Gehalt: Sehr gering; durch Wasserzugabe weiter reduziert

9.2 Sonstige Angaben

- Nicht explosiv, nicht oxidierend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen keine gefährliche Reaktivität bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

- Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen, sofern durch die Haltbarkeitsprüfung bestätigt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Frost, starke Hitze und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- kute Toxizität: Das verdünnte Gemisch ist auf Basis der verfügbaren Informationen nicht als akut toxisch eingestuft.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Das verdünnte Gemisch ist auf Basis der verfügbaren Informationen nicht als hautreizend oder ätzend eingestuft.
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Das verdünnte Gemisch ist auf Basis der verfügbaren Informationen nicht als augenreizend oder augenschädigend eingestuft.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Enthält Konservierungsstoffe, die allergische Hautreaktionen auslösen können.
- Keimzellmutagenität: Keine Daten, die eine Einstufung als keimzellmutagen erforderlich machen.
- Karzinogenität: Keine Daten, die eine Einstufung als karzinogen erforderlich machen.
- Reproduktionstoxizität: Keine Daten, die eine Einstufung als reproduktionstoxisch erforderlich machen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine Daten, die eine Einstufung erforderlich machen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine Daten, die eine Einstufung erforderlich machen.
- Aspirationsgefahr: Keine Daten, die eine Einstufung als aspirationsgefährlich erforderlich machen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Keine bekannten endokrinschädlichen Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Für das verdünnte Gemisch liegen keine spezifischen experimentellen Daten zur aquatischen Toxizität vor.
- Die enthaltenen Konservierungsstoffe BIT und CMIT/MIT 3:1 sind für Wasserorganismen gefährlich. Aufgrund der geringen Konzentrationen ist die Einstufung des fertigen Gemischs nach den geltenden CLP-Kriterien zu beurteilen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Für das fertige Gemisch liegen keine spezifischen Daten zur Persistenz und biologischen Abbaubarkeit vor.
- Die Beurteilung der einzelnen relevanten Inhaltsstoffe erfolgt, soweit erforderlich, anhand der verfügbaren Stoffdaten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Für das fertige Gemisch liegen keine spezifischen Daten zum Bioakkumulationspotenzial vor.
- Eine relevante Bioakkumulation des Gemischs ist aufgrund der Zusammensetzung nicht bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

- Für das fertige Gemisch liegen keine spezifischen Daten zur Mobilität im Boden vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Nach den vorliegenden Informationen sind keine Bestandteile enthalten, die aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften für das Gemisch relevant sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Ein Eintrag des Produkts sowie von Reinigungs- und Spülwasser in Kanalisation, Gewässer oder Boden ist zu vermeiden.
- Freisetzung in die Umwelt sollte vermieden werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt/Restmengen:

- Produktreste möglichst vollständig verbrauchen.
- Nicht in Kanalisation oder Gewässer leiten.
- Ausgehärtete bzw. getrocknete Produktreste können, sofern zulässig, als Baustellenabfall entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen:

- Verpackungen vollständig entleeren.
- Nicht vollständig entleerte oder verunreinigte Verpackungen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
- Vollständig entleerte Verpackungen nach den örtlichen Vorgaben dem Recycling zuführen.

Abfallschlüssel Verpackungen:

- Die Zuordnung zu einem konkreten Abfallschlüssel erfolgt entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung und Verwendung des Produkts sowie den örtlichen bzw. regionalen abfallrechtlichen Vorgaben.
- Für Verpackungen ist bei Kunststoffverpackungen grundsätzlich die Abfallgruppe 15 01 02 zu prüfen.
- Ein gefährlicher Abfallschlüssel ist nur zu verwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür tatsächlich erfüllt sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- Kein Gefahrgut nach ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI und IATA-DGR.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Nicht relevant.

14.4 Verpackungsgruppe

- Nicht relevant.

14.5 Umweltgefahren

- Nein.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch EU-Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- Anhang II REACH in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.
- Nach den vorliegenden Informationen sind keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC) enthalten.
- Nach den vorliegenden Informationen sind keine Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.
- Die einschlägigen Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung sind zu beachten.

Nationale Vorschriften (Deutschland):

- Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 – schwach wassergefährdend (gemäß AwSV).
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 500, TRGS 900 (AGW Calciumhydroxid: 1 mg/m³ E).
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- Mutterschutzgesetz (MuSchG): Bestimmungen für werdende/stillende Mütter beim Umgang mit hautreizenden Stoffen beachten.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten/Pasten).

15.2 Stoffbezogene Sicherheitsbewertungen

Für dieses Gemisch wurde keine eigenständige Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

- Erstellung bzw. grundlegende Überarbeitung des Sicherheitsdatenblatts für die 1:1 mit Wasser verdünnte VeMura Grundierung Primo.
- Anpassung der Zusammensetzung und Konzentrationen der enthaltenen Konservierungsstoffe an das verdünnte Fertigprodukt.
- Anpassung der Angaben an die Verordnung (EU) 2020/878.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
- CAS: Chemical Abstracts Service
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
- WGK: Wassergefährdungsklasse
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen

16.3 Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- ECHA-Datenbank und Sicherheitsdatenblätter zu Calciumhydroxid/Sumpfkalk.

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode

- Einstufung auf Basis der Inhaltsstoffe (Calciumhydroxid) und des pH-Werts gemäß Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Schulungshinweise

- Geeignete Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit alkalischen Baustoffen sicherstellen.
- Hautschutzplan beachten.